

AGB Mietbedingungen für Baukrane

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Mietverträge der Baumgartner Kran GmbH (nachfolgend Vermieterin).

2. Mietobjekt

2.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Angebot oder Mietvertrag näher bezeichneten Geräte samt Zubehör und Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet.

2.2 Während der ganzen Mietdauer bleibt das Mietobjekt samt Zubehör Eigentum der Vermieterin.

3. Mietbeginn

3.1 Die Miete beginnt am Tag der Lieferung. Die Mietdauer wird in Tagen, Wochen oder Monaten gerechnet. Sowohl der Übergabe- als auch der Rückgabetag zählen als volle Tage.

3.2 Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager der Vermieterin dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des Mietobjekts zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter die Vermieterin von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

4. Montage und Demontage

4.1 Die Montage und Demontage des Mietobjektes erfolgt ausschliesslich durch die Vermieterin. Der Mieter hat für die Reise-, Arbeits- und Wartezeit Kosten gemäss den jeweils gültigen Ansätzen der Vermieterin zu vergüten.

4.2 Können die Monteure ohne Verschulden der Vermieterin eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Kosten (inkl. Zeitaufwand) zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

4.3 Der Mieter hat auch die notwendigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, der Vermieterin Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen. Das von der Vermieterin gestellte Personal wird von ihr entlohnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert.

4.4 Die von der Vermieterin im Zusammenhang mit einer von ihr vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (z.B. nicht ordnungsgemässe Baustelleneinrichtungen, problematische Witterung, Betriebsstörungen, Streik, Ausfall von Zulieferer, höhere Gewalt) ist die Vermieterin berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage entsprechend zu verschieben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge obengenannter Gründe gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

5. Mietzins

5.1 Der Mieter zahlt der Vermieterin den vereinbarten Mietzins zuzüglich MWST innert der in der Rechnung angesetzten Zahlungsfrist. Die Vermieterin kann die Vorauszahlung des Mietzinses vor Montagebeginn verlangen.

5.2 Ist das Mietobjekt nicht betriebsbereit aus Gründen, welche die Vermieterin zu vertreten hat, ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn die Vermieterin die Mängel behoben hat.

6. Zahlungsverzug

6.1 Sollte der Mieter für das Mietobjekt in Zahlungsverzug geraten, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters den Kran bis zur Zahlung aller offenen Ausstände stillzulegen. Die Miete wird in jedem Fall bis zur Demontage fällig.

6.2 Kommt der Mieter in Zahlungsverzug und zahlt er trotz Aufforderung der Vermieterin nicht innerhalb der angesetzten Frist den rückständigen Mietzins, so ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag mit Ablauf dieser Frist aufzulösen. Spricht die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag aus, darf sie das Mietobjekt abholen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des



Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet, die Vermieterin muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

7. Pflichten der Vermieterin

7.1 Die Vermieterin hat das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Sollten beim Mietobjekt bei Auslieferung oder während der Mietdauer Mängel auftreten, welche die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder verunmöglicht, ist die Vermieterin nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, innerhalb einer Frist von 20 Tagen die vorhandenen Mängel entweder auf ihre Kosten zu beheben oder gleichwertigen Ersatz zu leisten. Gelingt dies der Vermieterin nicht, ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Im Falle einer längeren Beeinträchtigung des Mietobjektes kann der Mieter nach Rücksprache mit der Vermieterin für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins vornehmen.

7.2 Die Haftung der Vermieterin aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen/Pönalen, Schadenersatz etc. ist ausgeschlossen.

7.3 Wird die Vermieterin von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

8. Pflichten des Mieters

8.1 Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei dieser innert 8 Arbeitstagen seit Übergabe des Mietobjektes keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Für Mängelrügen, welche keinen Betriebsunterbruch zur Folge haben, entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietzinses.

8.2 Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich

8.3 Der Mietkran darf nur durch ausgewiesene Kranführer bedient werden.

8.4 Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten.

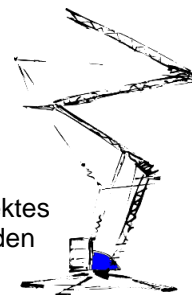
Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Mietobjektes instruiert ist. Nur instruierte Personen dürfen das Mietobjekt bedienen. Die erste Instruktion durch die Vermieterin ist im Mietpreis inbegriffen, sie erfolgt bei der Montage oder Übergabe des Mietobjektes.

Ist der Mieter der Ansicht, dass das Mietobjekt nicht ordnungsgemäss funktioniert, hat er die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist vom Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt worden sind.

8.5 Die Vermieterin ist berechtigt, den Zustand und die Art der Verwendung des Mietobjektes jederzeit zu kontrollieren. Weisungen der Vermieterin für Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat der Mieter strikte zu befolgen.

8.6 Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch die Vermieterin vornehmen zu lassen. Sämtliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten werden während den normalen Geschäftszeiten ausgeführt. Nur mit der vorgängig schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, darf der Mieter Reparaturen selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten hat der Mieter die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden, welche aus unsachgemässen Reparaturarbeiten resultieren. Die benötigten Ersatzteile sind in jedem Fall von der Vermieterin zu beziehen.

8.7 Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und Ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch den normalen Betrieb und die übliche Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Vermieterin.



8.8 Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei der Vermieterin oder an dem von ihr bezeichnetem Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche der Vermieterin ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Mieters oder dessen Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

9. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Art.3.2 der vorliegenden Mietbedingungen und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes gemäss Art. 11 der vorliegenden Mietbedingungen für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Er hat für diese Risiken eine Versicherung abzuschliessen. Diese Risiken werden durch die Vermieterin auf Kosten des Mieters soweit als möglich versichert, sei dies mittels Abschluss separater Versicherungsverträge oder durch Einschluss des Mieters in die bestehenden Versicherungsverträge der Vermieterin. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den die Vermieterin auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin von dieser Haftpflicht freizustellen. Bei Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung oder sorgfaltswidrigem Verhalten hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten (inklusive Selbstbehalte und Amortisationsabzüge) zu tragen.

10. Mietdauer, Beendigung der Miete

10.1 Die Mindestmietdauer beträgt 1 Monat, ausser es wurde eine kürzere Mietdauer vereinbart.

10.2 Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen aufzulösen.

10.3 Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn:

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung der Vermieterin innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft
- das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet wird
- Dritten andere Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden
- bei Zahlungsverzug
- Verletzung anderer vertraglicher Abmachungen

Beendet die Vermieterin den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann sie das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

11. Rückgabe des Mietobjektes

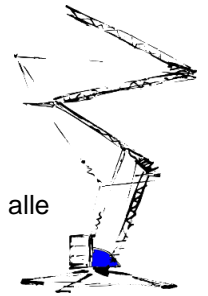
Das Mietobjekt muss in gereinigtem und einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zur ordnungsgemäss erfolgten Rückgabe. Die Vermieterin hat das Mietobjekt nach Erhalt sofort zu prüfen und allfällige Mängel dem Mieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Allfällig erforderliche Reparaturen oder Instandstellungsarbeiten, welche durch den Mieter wegen ungenügendem oder unsachgemässen Unterhalt entstanden sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

12. Transport- und Verladekosten

Die Transportkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete sowie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für den Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort.

13. Verhältnis der Regelwerke

Diese **Mietbedingungen für Baukrane** haben Vorrang vor den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Vermieterin. Letztere sind ergänzend anwendbar.



14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Baumgartner Kran GmbH.